

Leitfaden

Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten

Mit Unterstützung und
fachlicher Begleitung durch:

Stand: 02.12.2024
Ausgabe 2

Grußwort zur 1. Auflage

„Nichts auf der Welt ist so mächtig wie eine Idee, deren Zeit gekommen ist.“

Alexander von Humboldt (1769–1859)

Kaum ein Tierschutzthema ist so sensibel wie das Transportieren von Rindern. Umso wichtiger ist es, nun einen nutzerfreundlichen Leitfaden zu haben. Und im Bild zu bleiben: Wie mächtig die Idee war, beweist das nun vorliegende Dokument.

Mit den Handbüchern der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zu Tiertransporten, Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen und Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung sowie diversen Erlassen und Rundverfügungen zu diesen Themen wurde eine einheitliche Grundlage für die Kontrollen festgelegt.

Aufbauend hierauf bildet dieser neue Leitfaden eine sinnvolle, sehr praxisorientierte Ergänzung zum Handbuch. Durch die anschauliche Bebilderung wird allen, die auf den unterschiedlichen Ebenen am Transport von Rindern beteiligt und für deren Schutz verantwortlich sind, eine wertvolle Hilfe an die Hand gegeben, die die tägliche Arbeit im Sinne des Tierschutzes erleichtert.

Ich danke den Herausgebern dieses Leitfadens, dem Unternehmen Westfleisch, dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW sowie den Kreisen Minden-Lübbecke, Soest und Unna und der Stadt Hamm für ihre wertvolle Unterstützung und die konzeptionelle und alltagsorientierte Arbeit.

Prof. Dr. Friedhelm Jaeger († Sept. 2024)

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Grußwort zur 2. Auflage

Das Thema „Tierschutz beim Transport von Rindern“ hat für Nordrhein-Westfalen mit einer starken Milchviehwirtschaft und Regionen, in denen die Kälber- und die Bullenmast eine große Rolle spielen, bis heute nicht an Aktualität verloren.

Auch diese zweite, überarbeitete Auflage des Leitfadens, die nach Änderungen im Bereich der Gesetzgebung erforderlich wurde, zeichnet sich besonders durch eine im „Private-Public-Partnership“ entstandene Konkretisierung der im europäischen Veterinärrecht geforderten Unternehmerverantwortung mit hoher Praxistauglichkeit aus.

Um bei den Worten von Prof. Dr. Friedhelm Jaeger zu bleiben, ist die Zeit reif für praxistaugliche Leitfäden, die tierhaltenden Personen ermöglichen, Entscheidungen für den Tierschutz im Umgang mit gehaltenen Rindern sachgerecht und rechtskonform zu treffen. Dieser Leitfaden bleibt für die Wirtschaftsbehörden und Veterinärbehörden in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Ländern eine sinnvolle Ergänzung zu den Handbüchern der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) zum Tiertransport, zur Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen und bei der Schlachtung und Tötung.

Mein Dank gilt allen Beteiligten, die hier erneut und zukunftsorientiert diese bedeutsame Initiative zur Überarbeitung einer wichtigen Entscheidungshilfe zur Verbesserung des Tierschutzes im Umgang mit Rindern ergriffen haben.

„Viel mehr als unsere Fähigkeiten sind es unsere Entscheidungen, die zeigen, wer wir wirklich sind.“
Albus Dumbledore (aus „Harry Potter“ von J.K. Rowling)

Dr. Sylvia Heesen

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort

Der Transport von Tieren, insbesondere vom landwirtschaftlichen Betrieb zum Schlachthof, stellt eine besondere Herausforderung für den Transporteur und auch für die Tiere dar. Nur solche Tiere, für die durch einen Transport keine Schädigungen zu erwarten sind, dürfen verladen und transportiert werden. Bei Transporten zum Schlachthof ist darüber hinaus vorab zu prüfen, ob das betreffende Tier die Kriterien der Schlachtfähigkeit erfüllt.

Tiertransporte stehen bereits seit längerem im Fokus der Öffentlichkeit. In den Medien werden oft Situationen gezeigt, in denen verletzte oder anderweitig schwer erkrankte Tiere tierschutzwidrig verladen, transportiert und der Schlachtung zugeführt werden. Diese Ereignisse, die Einzelfälle sind und keineswegs den üblichen Umgang beim Transport von Schlachttieren zeigen, sind für die landwirtschaftlichen Tierhalter, die Transporteure, die Schlachtbetriebe, die Kontrollbehörden und auch für die Gesellschaft nicht akzeptabel.

Für diese Situationen und insbesondere für die auftretenden Grenzfälle soll dieser Leitfaden Landwirten und Transporteuren helfen, die Aspekte der Transport- und Schlachtfähigkeit für Schlachtrinder anhand von beispielhaften Bildern und Erläuterungen sicherer einzuschätzen. Beteiligte sollen ermutigt werden, sich bei bestehenden Zweifeln kompetente Hilfe durch den Hoftierarzt oder durch die amtlichen Tierärzte an den Schlachtstätten einzuholen.

Karl Werring

Präsident der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Danksagung

Westfleisch bedankt sich bei allen Mitwirkenden, dem Tiergesundheitsdienst der Landwirtschaftskammer NRW, den Amtsveterinären der Dienststelle Fleischhygiene Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke, der Kreise Soest und Unna sowie des Fleischhygieneamtes der Stadt Hamm für die ausgesprochen gute Zusammenarbeit. Die Umsetzung des Leitfadens konnte nur durch Idas gebündelte Wissen, das große Engagement und die lebhaften Diskussionen aller Beteiligten ermöglicht werden.

Der enge Austausch zwischen Landwirtschaft, Transporteuren, Veterinären und Schlachtunternehmen ist unerlässlich, um Tierschutz auf allen Ebenen und bei allen Stationen des Tiertransports zuverlässig zu gewährleisten. Nach 5 Jahren hat die Arbeitsgruppe eine Aktualisierung des Leitfadens vorgenommen. Neben den Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Leitfadens, wurden Änderungen und Ergänzungen in die überarbeitete Version aufgenommen.

Sehr herzlich bedanken wir uns bei allen Mitwirkenden auch für die Bereitstellung der Fotos, insbesondere bei Dr. Martin Peters, Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Westfalen, Standort Arnsberg, Lea Trampenau, ISS-innovative Schlachtsysteme, Mary-Katherine Jones, André Gerbermann, Tobias Surmann und bei Prof. Dr. Kerstin E. Müller, Klinik für Klauentiere, Berlin.

Westfleisch SCE, Münster, im November 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dem Leitfaden bei den Berufsbezeichnungen das generische Maskulinum (männliche Form) verwendet.

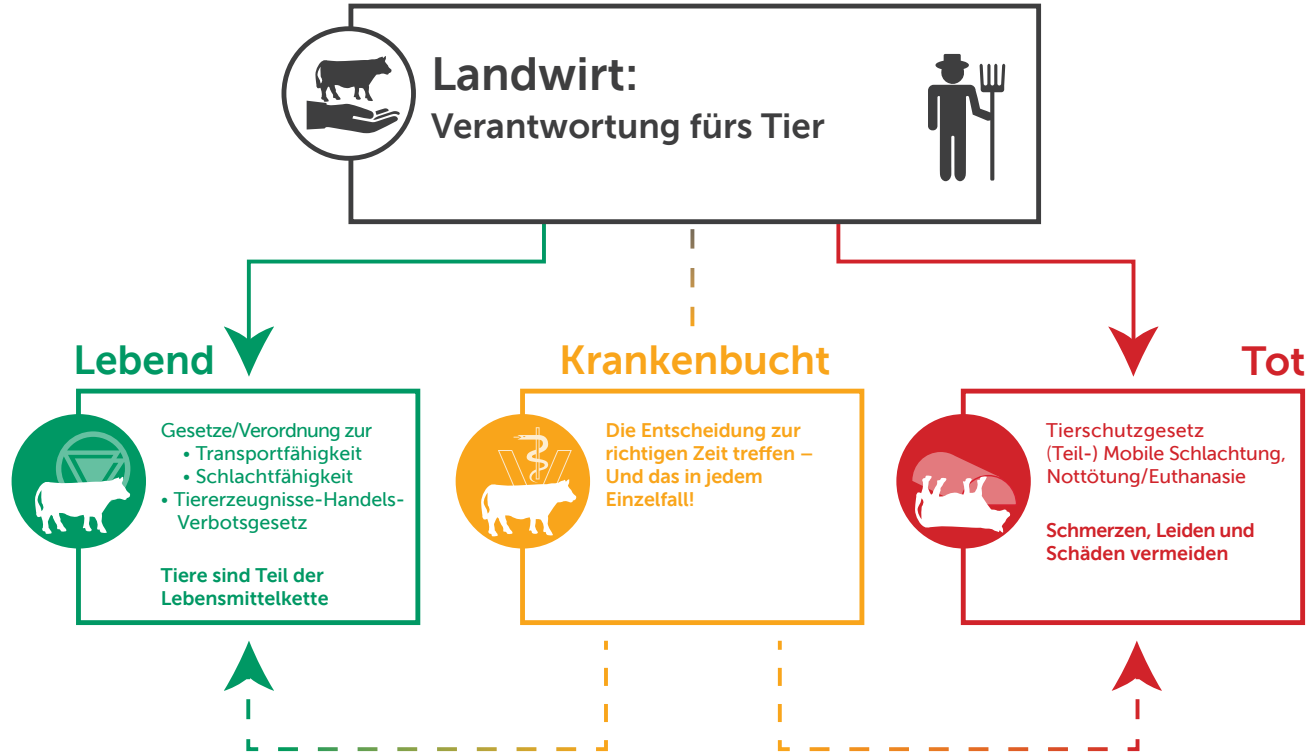
Inhaltsverzeichnis

1. Umgang mit kranken Tieren	8
1.1 Es gibt nur zwei Wege vom Hof	
1.2 Wann ist ein Rind krank?	
1.3 Richtige Dokumentation kranker und verletzter Tiere	
1.4 Die Krankenbucht	
1.5 Schlachtung oder Tötung	
1.5.1 Schlachtung und Notschlachtung	
1.5.2 Nottötung/ Euthanasie	
Bedeutung der Symbole	15
Feststellung von Tierschutzverstößen am Schlachthof	16
Transportfähigkeitsbeurteilung	17
2. Allgemeinbefinden	18
2.1 Abmagerung	
2.2 Festliegende Tiere	
2.3 Durchfall	
2.4 Erschwerte Atmung / Verhaltensauffälligkeiten	
2.5 Eingeschränkt sehfähige Rinder	
2.6 Wunden und Verletzungen	
3. Gliedmaßen	27
3.1 Lahmheiten	
3.2 Schwellungen und Umfangsvermehrungen	
3.3 Beinefehlstellungen	
3.4 Frakturen	

Inhaltsverzeichnis

4. Geschlechtsorgane	34
4.1 Abnormer Ausfluss	
4.2 Gebärmuttervorfall	
4.3 Trächtigkeiten	
4.4 Penis	
5. Verladegsgrundlagen	38
5.1 Kennzeichnung der Tiere	
5.2 Melkrhythmus	
5.3 Verladegrundlagen für den Landwirt	
5.4 Verladegrundlagen für den Transporteur	
5.5 Witterungsverhältnisse	
5.6 Transportdauer	
5.7 Ladedichte	
5.8 Ladehöhe	
5.9 Rückenverletzungen	
Gesetzliche Grundlagen	52

1.1 Es gibt nur zwei Wege vom Hof



1.2 Wann ist ein Rind krank?

Die Versorgung erkrankter oder verletzter Rinder liegt in der Verantwortung der Tierhalter oder Betreuer. Nur mit eindeutigen Entscheidungswegen und Handlungsoptionen lassen sich gute Heilungserfolge erreichen und unnötige Schmerzen und Leiden verhindern.

Hinweise auf ein schlechtes Allgemeinbefinden sind:

- Fieber (Normwerte: 38,0-39,0°C, Kalb <39,5°C)
- Kreislauf (Normwerte Puls: 60-80/min, Kalb 80-120/min)
- Anzeichen für eine Entzündung (Ausfluss, Wunden)
- Keine (gleichmäßige) Belastung der Gliedmaßen

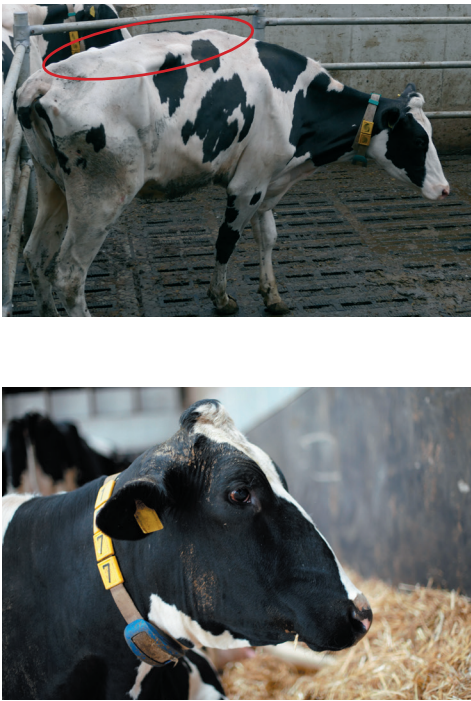
§ Eine Minderung der Funktionalität des Körpers ist – wenn nicht lokal beschränkt – als Störung des Allgemeinbefindens im Sinne des Lebensmittelrechts anzusehen.

Die gestellte Diagnose und gegebenenfalls Prognoseeinschätzung sollten dokumentiert werden.

Der Tierhalter muss sich immer die Frage beantworten: Leidet das Rind unter Schmerzen?



1.2 Wann ist ein Rind krank?

Beispiel	Erklärung
	Folgende Beobachtungen können auf Schmerzen/Krankheit beim Rind hindeuten: • Durchgedrückter Rücken/krumme Rückenlinie, aufgezugene Bauchdecke, tiefe Kopfhaltung • Schwitzen • Schnelle und/oder angestrengte Atmung (Normwerte: 20-30 Atemzüge/min, Kalb 30-40 Atemzüge/min) • Schweres Schlucken • Hängende Ohren • „Schmerzgesicht“: → Spannung im Gesicht: angespannte Kaumuskulatur, Zusammenpressen der Nasenlöcher → Augen: hervortretende Augen, hoher Weißanteil in den Augen • Zähneknirschen und/oder Stöhnen • Reduzierte Futter- und Wasseraufnahme, veränderter Ernährungszustand • Apathie • vermehrtes Liegen Mehr zum Erkennen von kranken Tieren, auch anhand von Bilderbeispielen finden Sie unter: https://www.fokus-tierwohl.de/fileadmin/redaktion/Dateiablage_oeffentlich/04_Dateidownloads/01_Rind/Umgang_mit_kranken_und_verletzten_Rindern_-_Untersuchungsgang/5_Minuten_Check/NFT_5_Minuten_Checkliste_Milchkuehe_quer_3.pdf



1.3 Richtige Dokumentation kranker und verletzter Tiere

- Um den Krankheitsverlauf des Tieres über mehrere Tage überwachen zu können, ist eine genaue Dokumentation über den Aufenthalt in der Krankenbucht unerlässlich. Die intensive Betreuung des Tieres und die Dokumentation des Krankheitsverlaufs liefern Hinweise zur Bewertung der Heilungsaussichten.
- Folgende Punkte sollten anhand der betrieblichen Aufzeichnungen nachvollzogen werden können:
 - Das exakte Einstall- und das Ausstalldatum sowie der Verbleib des Tieres.
 - Den Grund der Separation bzw. eine vorläufige Diagnose dokumentieren.
 - Den Verlauf der Erkrankung und Behandlung eintragen. Die Behandlungen des Tieres müssen in einem Behandlungsbuch genau dokumentiert werden. Dieses enthält Aufzeichnungen über die Art und die Menge des verabreichten Arzneimittels, ebenso wie das Datum der Anwendung, die Wartezeit und den Namen des Anwenders.
- Der Krankheitsverlauf und die Behandlungen sind einzeltierspezifisch zu dokumentieren. Dieses kann beispielsweise mit einer Software für Herdenmanagement erfolgen.



1.4 Die Krankenbucht

Beispiel



Erklärung

- Rinder, bei denen eine Erkrankung oder Verletzung dazu führt, dass diese nicht mehr in ihrer Gruppe verbleiben können, müssen in eine Krankenbucht umgestellt werden. Hier können die Rinder individuell und ohne Störung durch ihre Herde versorgt werden.
- Die Betreuung der separierten Tiere muss gut in den täglichen Arbeitsalltag integriert werden. Daher ist es sinnvoll, die Bucht nahe am Laufweg von Mensch und Tier zu platzieren, bei Milchvieh bspw. in der Nähe vom Melkstand.
- Anforderungen an eine Krankenbucht
 - ausreichend saubere und trockene Einstreu als Unterlage
 - Tränken und Futtertröge müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und leicht zugänglich sein
 - Sichtkontakt zu Artgenossen
 - **Fixierungsmöglichkeit**, um die Tiere gefahrlos untersuchen und behandeln zu können
 - Mindestens 12–15 m² groß
- Abkalbebereich und Krankenbucht müssen voneinander getrennt sein!
 - Infektionsgefahr!



1.5.1 Schlachtung und Notschlachtung

- **Schlachtung** eines gesunden und transportfähigen Tieres an einer Schlachtstätte
- **(Teil-)Mobile Schlachtung** eines gesunden, schlachtfähigen, aber nicht transportfähigen Tieres nach erfolgter regulärer amtlicher Schlachttierbeschau zunächst auf dem Betriebsgelände. Anschließend direkte Überführung des Schlachtkörpers in eine zugelassene Schlachtstätte
- **Notschlachtung** eines akut (< 24 Stunden) verunfallten Tieres auf dem Betriebsgelände nach Beschau und Bescheinigung (Veterinärbescheinigung mit Diagnose) durch den Tierarzt mit anschließender Überführung zur Schlachtstätte

(siehe auch Merkblatt Notschlachtung: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/tiere-lebensmittel/fleischhygiene/schlachttier-und-fleischuntersuchung/merkblatt-notschlachtung.pdf?cid=1b5v>)

- **Wichtig:** Die Schlachtung **kranker** Tiere ist weder in einer Schlachtstätte noch als Notschlachtung erlaubt.



1.5.2 Nottötung/ Euthanasie

- Kranke Tiere mit sehr schlechter / infauster Prognose sind vor andauerndem Leid zu bewahren. Dazu gibt es im Tierschutzrecht die Möglichkeit der **Nottötung**.
- Wer Tiere tötet, muss die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Diese Fähigkeiten werden Personen mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Berufsausbildung zuerkannt. Es empfiehlt sich, die Kenntnisse durch Fortbildungen regelmäßig aufzufrischen.
- Wer trotz der vorliegenden Kenntnisse z.B. mangels praktischer Erfahrung keine Nottötung durchführen möchte, sollte alternativ den Tierarzt mit der **Euthanasie** beauftragen.



Bedeutung der Symbole

In den folgenden Kapiteln wird die Einschätzung und Bewertung der Transport- und Schlachtfähigkeit durch Symbole dargestellt.

Symbole	Bedeutung
	Transport- und/oder Schlachtfähigkeit ist gegeben.
	Transport- und/oder Schlachtfähigkeit ist zweifelhaft. Notwendige Rücksprache mit dem Hoftierarzt und einem Ansprechpartner am Schlachthof. Bedingt transportfähige Tiere sind zwingend im Vorfeld beim Schlachthof anzumelden. Hinweis: Es können von dort im Vorfeld keine verbindlichen Einschätzungen zur Transportfähigkeit getroffen werden. Die letzte Entscheidung wird erst bei der Abholung des Tieres auf dem Betrieb getroffen. Der amtliche Tierarzt am Schlachtbetrieb beurteilt nach Ankunft die Transportfähigkeit des Tieres.
	Der amtliche Tierarzt am Schlachtbetrieb entscheidet über die Schlachtfähigkeit des Tieres.
	Transport- und/oder Schlachtverbot Es wird eine Prüfung und Ahndung durch das Veterinäramt eingeleitet, was zu einer Ordnungswidrigkeit oder einem Strafverfahren führen kann.

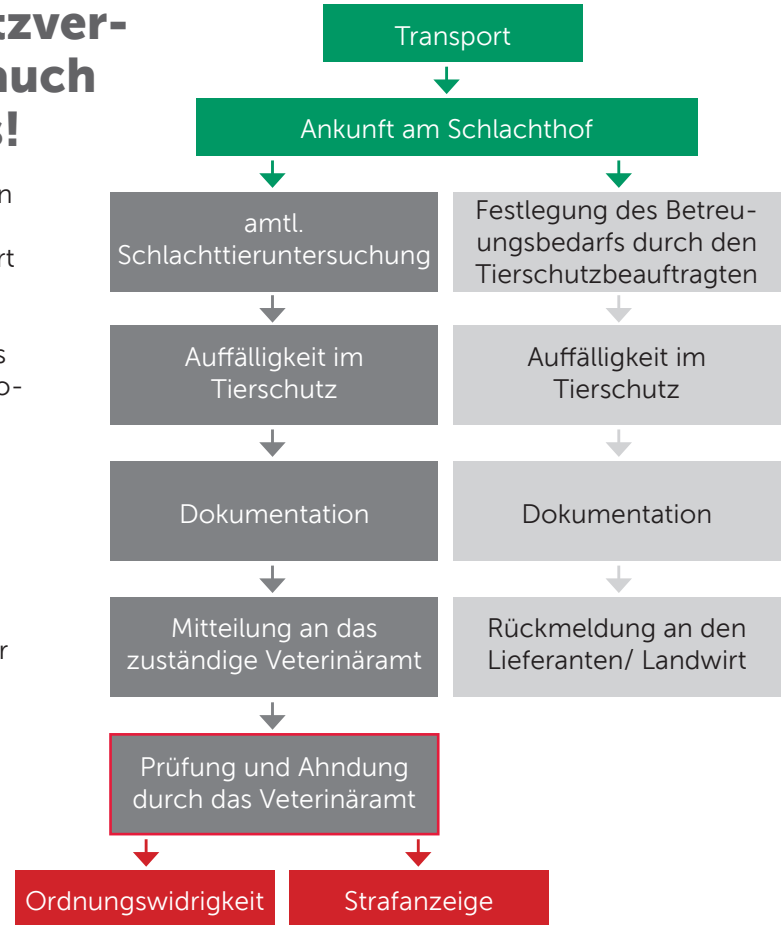


Die Verantwortlichen sind der Landwirt, das Transportunternehmen und Fahrer. Jedem Fahrer steht das Recht zu, den Transport eines Tieres abzulehnen.

Feststellung von Tierschutzverstößen am Schlachthof – auch über den Transport hinaus!

Die amtlichen Tierärzte überwachen alle relevanten Prozessschritte in den Schlachtbetrieben. Dabei können Mängel aus der Haltung und dem Transport sichtbar abgeleitet werden. Werden Verstöße festgestellt, sind sie verpflichtet, diesen nachzugehen und Maßnahmen in die Wege zu leiten. Gibt es Hinweise auf länger anhaltende oder sich wiederholende, erhebliche Schmerzen oder Leiden, ist der Fall für ein mögliches Strafverfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Tierschutzbeauftragten des Schlachtbetriebs legen unabhängig von der Behörde Prioritäten bei der Anlieferung von Tieren fest, insbesondere wenn Tiere angeliefert werden, die einen erhöhten Bedarf an Schutz haben. Die Prioritäten, die im Rahmen der Verbesserung des Tierschutzes getroffen wurden, sind zu dokumentieren. Eine zeitnahe und konkrete Informationsweitergabe an den Transporteur und/oder Landwirt schafft Transparenz und kann helfen, die Anlieferungsstrukturen zu verbessern.



Transportfähigkeitsbeurteilung

Tipp: Bei Zweifel an der Transportfähigkeit ist ein **Hoftierarzt** hinzuzuziehen, der für das betroffene Tier die Transportfähigkeit beurteilen kann. Es empfiehlt sich **Rücksprache** mit dem **Schlachtbetrieb** und dem für den Herkunftsbetrieb zuständigen **Veterinäramt** zu halten.



Die Untersuchung und die Dokumentation in einer **Transportfähigkeitsbeurteilung** durch den Tierarzt darf **nicht älter als 24 Stunden** sein und muss vor Ankunft des Tieres dem Schlachtbetrieb übermittelt werden, um den besonderen Betreuungsbedarf zu berücksichtigen.

Folgende Angaben muss die Transportbeurteilung enthalten:

- Ohrmarkennummer
- Postalische Anschrift des Tierhalters und Name des Viehhandelsunternehmens sowie Unterschrift des Tierhalters
- Vorbericht, Diagnose und Rückschluss auf das Allgemeinbefinden
- Körpertemperatur
- Vorbehandlung mit Nennung der Medikamente und eingehaltener Wartezeiten
- Eindeutige Stellungnahme, ob und unter welchen Bedingungen (z.B. Einzeltransport, Kurzstrecke etc.) das Tier transportfähig ist
- Rücksprache mit dem Ansprechpartner am Schlachtbetrieb dokumentieren
- Datum und Unterschrift des Hoftierarztes

Wichtig: Eine Rücksprache mit dem Hoftierarzt oder eine Transportfähigkeitsbeurteilung entbindet den Landwirt nicht von seiner eigenen Verantwortung. Grundsätzlich ist bei einer Beurteilung immer die Historie des Einzeltieres zu berücksichtigen.

2.1 Abmagerung

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Schlecht konditioniertes Tier. Ein Transport dieser Tiere zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb ist möglich. In diesem Fall sind die Tiere einzeln in gut eingestreuten Transportfahrzeugen zu transportieren. Vihsammelstellen sind unbedingt zu meiden. Die Konditionierung der Tiere lässt sich mithilfe des Body Condition Scores beurteilen. (https://www.fokus-tierwohl.de/de/rind/fachinformationen-milchvieh/umgang-mit-kranken-und-verletzten-milchkuehen/5-minuten-check-zum-erkennen-von-kranken-und-verletzten-milchkuehen/ernaehrungszustand-bcs)		
	Abgemagertes Tier. Die Rippen und Wirbel sind deutlich sichtbar. Muskulatur und Kreislauf abgemagerter Tiere sind zu schwach für den Transport und deshalb nicht transportfähig. Das Tier weist eine erhebliche Unterver-sorgung auf und zeigt zusätzlich durch seine Körperhaltung (aufgekrümmter Rücken) Schmerzen an.		



2.2 Festliegende Tiere

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Abgemagertes, festliegendes Tier. Das Tier ist unfähig, aufzustehen oder sich aufrecht zu halten. Der Hoftierarzt ist unmittelbar hinzuzuziehen.		
	Festliegendes Tier, mit akuter Verletzung der Nervenbahnen im Beckenbereich (Beckenbruch). Der Hoftierarzt ist bei dieser Verletzung unmittelbar hinzuzuziehen. Nach Prüfung durch den Hoftierarzt ist ggf. eine Not-schlachtung möglich.		



2.3 Durchfall

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Führt ein kurzfristiger durchfallbedingter Flüssigkeitsverlust nicht zu einer Störung des Allgemeinbefindens, kann das Tier als transportfähig eingeschätzt werden.		
	Bei Durchfall kann es zu einem erheblichen Flüssigkeitsverlust kommen, der unter der Transportbelastung zu einem Kreislaufzusammenbruch führen kann. Das Tier ist bei stark gestörtem Allgemeinbefinden weder transport- noch schlachtfähig.		



2.4 Erschwerte Atmung / Verhaltensauffälligkeiten

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Tier mit hochgradiger Atemnot (überstreckter Kopf, gespreizte Vordergliedmaßen zur Erleichterung der Atmung). Aufgrund der Atemnot muss davon ausgegangen werden, dass dieses Tier für einen Transport nicht ausreichend kreislaufstabil ist.		
	Tier mit ungerichtetem „wirren“ Blick und Leerkauen (Speichelbildung). Solche Symptome weisen auf zentralnervös bedingte Ausfälle (Orientierungslosigkeit, Zwangsbewegungen etc.) hin.		



2.5 Eingeschränkt sehfähige Rinder

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Einseitige diffus-milchige Verfärbung der Hornhaut. Das Tier ist eingeschränkt sehfähig und sollte in seiner sozialen Gruppe transportiert werden. Hinweis: Der Tierhalter sollte Transporteur und Schlachtbetrieb auf eingeschränkt sehfähige Rinder hinweisen. Dadurch kann eine optimale Betreuung sichergestellt werden.		
	Beidseitig diffus-milchige Verfärbung der Hornhaut. Bei Tieren mit beidseitig eingeschränkter Sehfähigkeit ist die Transportfähigkeit mit dem Hoftierarzt abzuklären.		
	Vollständig erblindete Tiere sind nicht transportfähig. Beidseitig erblindete Tiere können plötzliche Bewegungen von Fahrzeugen beim Transport nicht ausgleichen und sind sturzgefährdet.		



2.6 Wunden und Verletzungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Verlust des nicht innervierten Teils des Hornes bis auf die Knochenhaut . Das Tier ist in seinem Allgemeinbefinden durch die Schmerzen stark eingeschränkt .		
	Abnormes Hornwachstum in den Kopf hinein. Das „Einwachsen“ ist mit hochgradigen Schmerzen für das Tier verbunden.		



2.6 Wunden und Verletzungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Kuh mit einer versorgten, in Abheilung befindlichen OP-Wunde. Ein Transport ist wegen der Durchbruchgefahr (Ruptur) im Wundbereich nur einzeln und nach Rücksprache mit dem behandelnden Tierarzt möglich.		
	Der Bulle hat eine Wunde am Bauch, die sich in der Abheilung befindet. Die Wunde ist nicht infiziert und das Allgemeinbefinden nicht eingeschränkt. Ein Transport ist aufgrund der Gefahr, dass die Wunde rupturiert nur einzeln und nach einer klinischen Untersuchung und Einschätzung durch den Hoftierarzt möglich.		



2.6 Wunden und Verletzungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Frische oberflächliche Schwanzverletzung ohne schlechtes Allgemeinbefinden. Ein Transport ist wegen des verstärkten Kontakts bei einem Gruppentransport nur einzeln und nach Absprache möglich.		
	Massive Schwanzverletzungen, hier sogar mit Frakturen, verbieten einen Transport. Der Hoftierarzt ist bei dieser Verletzung unmittelbar hinzuzuziehen. Nach Prüfung durch den Hoftierarzt ist ggf. eine Not-schlachtung möglich.		



2.6 Wunden und Verletzungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Offene Wunde mit frischer Verletzung des Auges. Die Wundfläche ist sehr empfindlich und ungeschützt. Der Hoftierarzt ist bei dieser Verletzung unmittelbar hinzuzuziehen. Nach Prüfung durch den Hoftierarzt ist ggf. eine Not-schlachtung möglich.		
	Wuchernde, alte Beinverletzung bis auf den Knochen reichend. Ohne Aussicht auf Heilung ist eine sofortige Nottötung notwendig.		



3.1 Lahmheiten

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Das Tier zeigt eine Entzündung der Klauenlederhaut (Steingalle) an der Außenklaue und schont das hintere linke Bein. Dennoch belastet das Tier alle vier Gliedmaßen und kann somit auf dem Transport ausreichend sicher stehen.		
	Das Tier weist ein Sohlengeschwür auf, das in das Klauengelenk durchgebrochen ist. Es kommt zu einer dauerhaften schmerzbedingten Schonung eines Beines, so dass nicht alle Gliedmaßen gleichmäßig belastet werden. Daher ist das Tier auf dem Transport als nicht mehr standsicher anzusehen.		



3.1 Lahmheiten

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Eine Kuh mit Vergrittungsgeschirr. Vergrittungsgeschirre sollen das Spreizen von Kühen verhindern und werden dann angelegt, wenn das Tier auf dem Betrieb bereits einmal gespreizt ist oder die Gefahr der Spreizung besteht. Muss dem Tier zum selbständigen Laufen das Geschirr angelegt werden, ist es nicht transportfähig. Des Weiteren besteht die Gefahr (bei Transport in der Gruppe), dass sich andere Tiere durch Hineintreten in das Geschirr verletzen.		



3.2 Schwellungen und Umfangsvermehrungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Verdicktes rechtes Sprunggelenk ohne Schonung des Beins. Das Tier belastet alle vier Gliedmaßen und kann somit auf dem Transport ausreichend sicher stehen.		
	Verdicktes linkes Tarsalgelenk mit Lahmheit. Es kommt zu einer dauerhaften schmerzbedingten Schonung eines Beines, so dass nicht alle Gliedmaßen gleichmäßig belastet werden. Daher ist das Tier auf dem Transport als nicht mehr standsicher anzusehen.		

3.2 Schwellungen und Umfangsvermehrungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Das hintere rechte Bein weist eine Schleimbeutelentzündung ohne Gelenkbeteiligung auf. Das Tier belastet die betroffene Gliedmaße jedoch vollständig, sodass keine Beeinträchtigung während des Transports zu befürchten ist.		
	Eine durch Druck entstandene Schwellung des Schleimbeutels. Das Tier belastet alle Gliedmaßen vollständig. Hinweis: Es besteht aber eine besondere Verletzungsgefahr auf dem Transport, welche beispielsweise durch Einzeltransport zu minimieren ist.		



3.3 Beinfehlstellungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Schnabelschuhklauen mit hochgradigen Deformationen und Rotationen mit Druck auf die sehr gut durchblutete Lederhaut, was zu starken Schmerzen führt.		
	Übermäßige Winklung der Sprunggelenke und krankhafte Beugung (Überköten) der Fesselgelenke. Symmetrische unvollständige Lähmung (Parese) der Nachhand durch Beeinträchtigung der Nervenstrukturen. Plötzliche Erschütterungen und Richtungsänderungen, wie sie beim Transport auftreten, können vom Tier nicht ausgeglichen werden.		



3.3 Beinfehlstellungen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Eine normale Vorwärtsbewegung und sichere Fußung ist aufgrund der Fehlstellung nicht möglich. Plötzliche Erschütterungen und Richtungsänderungen, wie sie beim Transport auftreten, können vom Tier nicht ausgeglichen werden.		
	Das Tier hat eine starke Fehlstellung der Vordergliedmaße, ein gestörtes Allgemeinbefinden und dauerhafte Schmerzen und Leiden. In diesem Falle ist das Tier weder transport- noch schlachtfähig. Hinweis: Angeborene oder erworbene Beinfehlstellungen bedürfen einer rechtzeitigen systematischen Kontrolle des Einzeltieres. Landwirte müssen sich für das weitere Vorgehen (Euthanasie oder vorgezogene Schlachtung) unverzüglich mit Ihrem Hoftierarzt in Verbindung setzen.		



3.4 Frakturen

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Akute Fraktur im Mittelfußbereich. Der Hoftierarzt ist bei dieser Verletzung unmittelbar hinzuzuziehen. Nach Prüfung durch den Hoftierarzt ist ggf. eine Not-schlachtung möglich.		



4.1 Abnormer Ausfluss

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Kuh mit chronischer Entzündung der Genitalschleimhaut. Die Kuh weist kein gestörtes Allgemeinbefinden auf und ist somit transport- und schlachtfähig.		
	Kuh mit akuter Entzündung der Gebärmutter Schleimhaut mit übel riechendem Ausfluss. Die Transportfähigkeit kann gegeben sein, dennoch besteht wegen der fehlenden Schlachtfähigkeit kein Grund zum Transport.		



4.2 Gebärmuttervorfall

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Kuh mit Scheidenvorfall: Liegt ein permanenter Scheidenvorfall vor, der sich im Stehen nicht spontan zurückverlagert, kann es beim Transport zu massiven Verletzungen mit starkem Blutverlust kommen. Hinweis: Es besteht aber eine besondere Verletzungsgefahr auf dem Transport, welche beispielsweise durch Einzeltransport zu minimieren ist.		
	Kuh mit einem Gebärmuttervorfall: Die Kuh ist aufgrund des großen Organvorfalls und der kürzlich erfolgten Geburt nicht transportfähig.		



4.3 Trächtigkeiten

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Nach Schlachtung der Kuh wurde ein Kalb aus der Gebärmutter entfernt. Der Transport im letzten Trächtigkeitsmonat sowie die Abgabe zur Schlachtung im letzten Trächtigkeitsdrittel sind verboten.		
	In der ersten Woche nach der Geburt ist der Transport der Kuh verboten.		



4.4 Penis

Beispiel	Erklärung	Transportfähigkeit	Schlachtfähigkeit
	Der Bulle hat eine frische Verletzung an der Penisspitze, die ggf. mit einer Harnabflussstörung einhergehen kann. Das Allgemeinbefinden ist zu überprüfen.		
	Schwellung und großflächige, alte Entzündung an der Penisspitze mit bereits abgestorbenen Arealen. Hochgradig schmerzhaft im gesamten Unterbauch.		



5. Verladegrundlagen

Der **Verladevorgang** und **Transport** von Rindern kann zu **Stress** für Tier und Mensch führen. Um einen zügigen und stressarmen Ladevorgang zu gewährleisten, ist eine **gut strukturierte Planung** und **Verladung** von immenser Bedeutung. Dadurch kann wertvolle **Zeit** gewonnen und ein Augenmerk auf den **Arbeitsschutz** gelegt werden.

Eine gute **Absprache** zwischen Landwirt und Transporteur ist für einen reibungslosen Verladevorgang essentiell. Auch für den Schlachtbetrieb, der den Betreuungsbedarf jeden Tieres unmittelbar nach Ankunft festlegen muss, ist ein **gut abgestimmter** und **eingehaltener Transportplan** notwendig.

Um das Verhalten der Tiere besser einschätzen zu können, haben wir hier die wichtigsten **Kennzeichen** von **Stress** zusammengefasst:

- Erhobener Kopf
- Große, vortretende Augen
- Augenflimmern, -zittern
- Durchgedrückter Rücken
- Schnelle Atmung und Schwitzen
- Gegenseitiges Anrennpeln und Verstecken
- Gruppe kreist um das Leittier



5.1 Kennzeichnung der Tiere

Beispiel	Erklärung
	Tiere ohne zwei amtliche Ohrmarken dürfen den Betrieb grundsätzlich nicht verlassen. Identität und Herkunft der Rinder müssen mittels Ohrmarken eindeutig festgestellt werden können. Hinweis: Ist eine eindeutige Identifizierung des Tieres auf dem Schlachtbetrieb wegen vollständig fehlender Ohrmarken nicht möglich, sind die Tiere durch die Behörde ggf. gesondert zu töten und für genussuntauglich zu erklären. 
	Tiere mit nur einer amtlichen Ohrmarke dürfen transportiert werden, wenn die zweite Ohrmarke vorhanden ist und dem Tier eindeutig zugeordnet werden kann. Hinweis: Während des Transports besteht die Gefahr, dass das Rind seine Ohrmarke verliert und eine Identifizierung nicht mehr gegeben ist. Für den reibungslosen Transport ist frühzeitig eine Kontrolle der Tierkennzeichnung durchzuführen, um Ohrmarken rechtzeitig nachbestellen zu können. 



5.2 Melkrhythmus

Beispiel



Erklärung

Laktierende Tiere müssen **alle 12 Stunden** gemolken werden und **sollten unmittelbar vor dem Transport gemolken werden**. Um sicher zu gehen, muss der Übernehmer sich bestätigen lassen, wann der letzte Melkzeitpunkt war.

Achtung:

Der 12-Stunden-Zeitraum beginnt mit dem letzten Melken vor dem Transport.



5.3 Verladegrundlagen für den Landwirt

Beispiel	Erklärung
	Organisation und Ladeplanung Teilen Sie dem Transporteur im Vorfeld folgendes mit: • Anzahl, Größe, Rasse und Gewicht • Nötige Vereinzelungen von auffälligen Tieren Einschätzung der Verladedauer: • Anzahl der zu verladenden Tiere • Anzahl der anzufahrenden Ställe • Rangiermöglichkeiten auf dem Betrieb • Zustand der Treibwege • Ausreichende Unterstützung beim Verladen Dokumente: • Rinderpässe • Ohrmarkenliste → Rinder ohne Ohrmarken sind nicht transportfähig! • Lebensmittelketteninformation, insbesondere: → Arzneimittelinsatz und Wartezeiten → Name und Adresse des Hoftierarztes → Datum und Unterschrift des Tierhalters



5.3 Verladegrundlagen für den Landwirt

Beispiel



Erklärung

Gruppenzusammenstellung

Mit folgenden Tieren wird **getrennt umgegangen** und sie werden **getrennt transportiert**:

- a) Tiere mit beträchtlichem Größen- und Altersunterschied
- b) Geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere
- c) Behornte- und unbehornte Tiere
- d) Rivalisierende Tiere
- e) Angebundene und nicht angebundene Tiere

Die **Bestimmungen** gemäß Buchstaben a) und c) gelten **nicht**, wenn die betreffenden Tiere in **verträglichen Gruppen** aufgezogen und aneinander gewöhnt sind.

Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die **Trennung** den Tieren **Stress** verursachen würde.



5.3 Verladegrundlagen für den Landwirt

Beispiel	Erklärung
	Ladevorgang Bereiten Sie die zu vermarktenden Tiere wie folgt vor: • Eindeutige Kennzeichnung • Separierung der zu schlachtenden Tiere • Tiere können im Vorfeld durch mehrmaliges Treiben (z. B. zum Wiegen) an den Treibevorgang gewöhnt werden. Stalltore und Buchtenabtrennungen sollten leicht zu öffnen und zu schließen sein.
	Ladevorgang • Die Steigung der Laderampe sollte so gering wie möglich gehalten werden. • Um ein sicheres Betreten der Verladerampe zu gewährleisten, sollte die Verladerampe fest und eben auf dem Boden aufliegen. • Zur Vermeidung von Lichtreflektionen und um einen rutsch- und trittsicheren Boden bereitzustellen, nutzen Sie ausreichend: Heu, Stroh, Sägespäne oder TMR. • Beseitigen Sie Ecken, Kanten und Stolperstufen an der Verladerampe.



5.3 Verladegrundlagen für den Landwirt

Beispiel	Erklärung
	Ladevorgang • Nutzen Sie den Herdentrieb und verladen Sie Ihre Rinder in Kleingruppen: → Wenn möglich, vermeiden Sie es, einzelne Tiere aus der Gruppe abzusondern. • Beobachten Sie die Tiere bei der Verladung und passen Sie Bewegung und Verhalten an die jeweilige Situation an. • Alle beteiligten Personen sollten gedeckte Kleidung tragen. • Vermeiden Sie störende Geräusche. • Konzentrieren Sie sich vollständig auf den Verladevorgang. • Kontrollieren Sie den Treibweg, um das Verletzungsrisiko zu minimieren. • Stellen Sie folgende Punkte sicher: → Eine ausreichende und gleichmäßige Ausleuchtung → Keine störenden Hindernisse → Ecken, Kanten und Stolperstufen vermeiden
	Treibhilfen Als Treibhilfe haben sich bewährt: • Eine ruhige und tiefe Stimme • Ein mobiles Treibschild am Frontlader • Ein stumpfer Holz- oder Plastikstock, mit dem Sie gleichzeitig Ihre Gesten unterstützen können. • Aber: Vermeiden Sie hektische, unruhige Bewegungen und laute Geräusche. • Nutzen Sie einen elektrischen Viehtreiber nur in begründetem Ausnahmefall und nur bei ausgewachsenen Rindern!



5.4 Verladegrundlagen für den Transporteur

Beispiel	Erklärung
	Organisation und Ladeplanung • Teilen Sie dem Tierhalter Ihre Ankunftszeit mit: → Bei Verspätungen benachrichtigen Sie den Landwirt frühzeitig, damit die veränderten Abläufe planbar sind. • Bereiten Sie alle notwendigen Dokumente vor: → Anlieferschein → Transport- und Desinfektionskontrollbuch (vor der Abfahrt) • Prüfen Sie die Funktionalität des LKW: → Beleuchtung • Türen • Lüftung/Ventilatoren • Abtrenngitter • Seitenklappen • ggf. Tränken
	Gruppenzusammenstellung Mit folgenden Tieren wird getrennt umgegangen und sie werden getrennt transportiert: a) Tiere mit beträchtlichem Größen- und Altersunterschied b) Geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere c) Behornte und unbehornte Tiere d) Rivalisierende Tiere e) Angebundene und nicht angebundene Tiere Die Bestimmungen gemäß Buchstaben a) und c) gelten nicht, wenn die betreffenden Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde.



5.4 Verladegrundlagen für den Transporteur

Beispiel	Erklärung
	Ladevorgang • Stimmen Sie den Verladevorgang mit dem Landwirt ab. • Stellen Sie zu jeder Tageszeit eine ausreichende Beleuchtung der Ladefläche sicher. • Beobachten Sie die Tiere bei der Verladung und passen Sie Bewegung und Verhalten an die jeweilige Situation an. • Für einen sicheren Transport nutzen Sie genügend Einstreu auf der Ladefläche. • Um das Tier nicht unnötig zu beunruhigen, tragen Sie gedeckte Kleidung. • Achten Sie bei der Nutzung der Verladerampe auf: → Eine möglichst geringe Steigung → Einen festen, ebenen Boden → Ausreichend Einstreu → Ein hohes Schutzgeländer, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. • Rinder ohne Ohrmarken sind nicht transportfähig!
	Transport • Passen Sie Ihren Fahrstil an: → Ruhiges, vorsichtiges Fahren • Achten Sie auf die Witterungsverhältnisse und passen Sie die Seitenklappen und die Ventilatoren dementsprechend an. • Wird die Fahrt bei hohen Temperaturen unvorhergesehen unterbrochen (bspw. Stau), schalten Sie die Ventilatoren ein.



5.5 Witterungsverhältnisse

Beispiel



Erklärung

Die **Belüftungssysteme** in den **Straßentransportmitteln** müssen so konzipiert und konstruiert sein, dass zu jedem Zeitpunkt während der **Beförderung** für alle Tiere **innerhalb** des **Transportmittels** Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer **Toleranz von ± 5 °C** gehalten werden können.

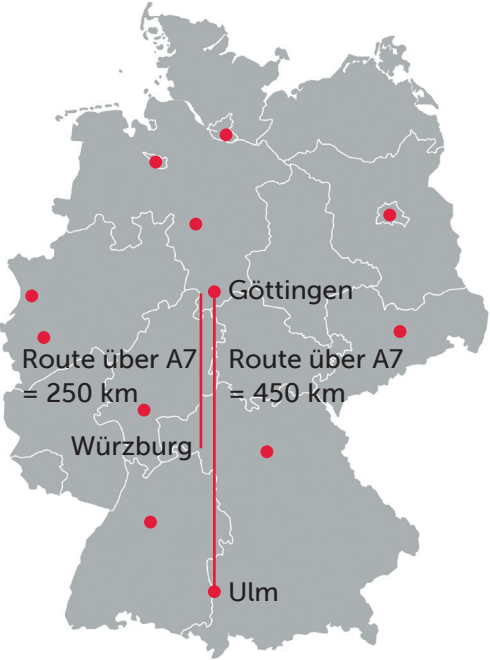
Die Beförderung darf **nicht länger als viereinhalb Stunden dauern**, wenn nicht sichergestellt ist, dass die **Außentemperatur** während der Beförderung zu **keinem Zeitpunkt mehr als 30 °C** beträgt.

Passen Sie den Transport an die aktuellen Gegebenheiten an und **kontrollieren** Sie vor jeder Fahrt die **Funktionstüchtigkeit** des LKW.

- Lüftungssystem
- Temperaturüberwachungssystem
- Datenschreiber
- Tränken bei Langzeittransporten



5.6 Transportdauer

Beispiel	Erklärung
	Nutztiere dürfen im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als 8 Stunden befördert werden. Bei Temperaturen über 30 °C nicht länger als 4,5 Stunden auf unklimatisierten Fahrzeugen. Wichtig: Die Transportdauer beginnt mit der Beladung des ersten Tieres und endet mit Entladung des letzten Tieres. Kälber dürfen im Alter von weniger als 28 Tagen innerstaatlich nicht befördert werden. Nutztiere dürfen länger als 8 Stunden transportiert werden, wenn • es sich um Typ 2-Zulassungen des Transportunternehmens handelt und • die Tiere mit einem zugelassenen Spezialfahrzeug mit Vollausrüstung transportiert werden. Die Ausrüstung dieser Typ 2-Fahrzeuge muss amtlich abgenommen sein und ein Zulassungsnachweis erteilt werden.



5.7 Ladedichte

Beispiel	Erklärung																					
	Folgende Gruppengrößen sind bei einem Straßentransport durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen: <table><tr><th>Tierart</th><th>Anzahl</th></tr><tr><td>Kälber</td><td>25</td></tr><tr><td>Rinder (Querverladung)</td><td>max. 6 Tiere</td></tr><tr><td>Rinder (Gruppenverladung)</td><td>max. 8 Tiere</td></tr></table>	Tierart	Anzahl	Kälber	25	Rinder (Querverladung)	max. 6 Tiere	Rinder (Gruppenverladung)	max. 8 Tiere													
Tierart	Anzahl																					
Kälber	25																					
Rinder (Querverladung)	max. 6 Tiere																					
Rinder (Gruppenverladung)	max. 8 Tiere																					
	Folgender Flächenbedarf muss den Rindern zur Verfügung stehen: <table><tr><th>kg</th><th>Definition</th><th>m²</th></tr><tr><td>~ 50</td><td>Zuchtkalb</td><td>0,3–0,4</td></tr><tr><td>~ 110</td><td>Mittelschweres Kalb</td><td>0,4–0,7</td></tr><tr><td>~ 200</td><td>Schweres Kalb</td><td>0,7–0,95</td></tr><tr><td>~ 325</td><td>Mittelgroße Rinder</td><td>0,95–1,3</td></tr><tr><td>~ 550</td><td>Ausgewachsene Rinder</td><td>1,3–1,6</td></tr><tr><td>> 700</td><td>Sehr große Rinder</td><td>>1,6</td></tr></table>	kg	Definition	m ²	~ 50	Zuchtkalb	0,3–0,4	~ 110	Mittelschweres Kalb	0,4–0,7	~ 200	Schweres Kalb	0,7–0,95	~ 325	Mittelgroße Rinder	0,95–1,3	~ 550	Ausgewachsene Rinder	1,3–1,6	> 700	Sehr große Rinder	>1,6
kg	Definition	m ²																				
~ 50	Zuchtkalb	0,3–0,4																				
~ 110	Mittelschweres Kalb	0,4–0,7																				
~ 200	Schweres Kalb	0,7–0,95																				
~ 325	Mittelgroße Rinder	0,95–1,3																				
~ 550	Ausgewachsene Rinder	1,3–1,6																				
> 700	Sehr große Rinder	>1,6																				



5.8 Ladehöhe

Beispiel	Erklärung
	Laut EU-Kommission wird eine lichte Raumhöhe von 20 cm über der höchsten Stelle der Tiere (Kopf bzw. Rücken) empfohlen. Hinweis: Aufgrund des spezifischen Verhaltens und des Bedarfs an Luftvolumen spielt die Deckenhöhe eine wichtige Rolle. Zu niedrige Decken können die Luftzirkulation behindern und zu Verletzungen im Rückbereich führen.
	Die lichte Raumhöhe bei geschlechtsreifen Bullen darf max. 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres betragen. Hierdurch soll das „Aufreiten“ der Tiere verhindert werden.



5.9 Rückenverletzungen

Beispiel	Erklärung
	Aufgrund fehlender Rückenfreiheit kann es zu starker Reibung, Schwellung, Abschürfung der Haut und Einbluten im Rückenbereich des Tieres kommen. Dies kann mit erheblichen Schmerzen und Leiden einhergehen. Im Schlachthof sind die Hämatome nach Abziehen des Fells im Unterhautfettgewebe erkennbar. Die Tiere sind transportfähig. Das Fahrzeug ist hingegen für den Transport dieser Tiere ungeeignet. Auch dies kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.



6. Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist;

Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist;

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 inklusive Anhänge;

Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist;

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates;

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates



Herausgeber:

Landwirtschaftskammer NRW - Rindergesundheitsdienst
48108 Münster

Westfleisch SCE mbH
Fridtjof-Nansen-Weg 5a, 48155 Münster

Fotos:

Das Bildmaterial ist urheberrechtlich geschützt.

Quellenangabe: Westfleisch SCE, AdobeStock